

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren –9. BImSchV) wird folgendes öffentlich bekannt
gemacht:



Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat am 24.01.2019 bei der Kreisverwaltung Euskirchen, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m sowie einer Nennleistung von 5.600 kW beantragt.

Die Anlagen sollen in der Gemeinde Hellenthal an den nachfolgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Hellenthal	74	56
WEA 02	Hellenthal	74	56
WEA 03	Hellenthal	74	56
WEA 04	Hellenthal	74	56
WEA 05	Hellenthal	74	56
WEA 06	Hellenthal	69	4
WEA 07	Hellenthal	74	7

Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. BImSchV und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Des Weiteren fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Kreisverwaltung Euskirchen das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Darstellung zur optischen Wirkung der Anlage (Visualisierung)
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne
- Technische Anlagenbeschreibungen
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Brandschutztechnische Angaben sowie Gutachten
- Denkmalfachliches Gutachten

Der Genehmigungsantrag sowie die vorgenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, einschließlich des UVP-Berichts liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

14.03.2022 bis einschließlich 14.04.2021

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten / angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
Zimmer A 235
Nach **Terminvereinbarung** bei Frau Kabadayi Tel.: 02251/ 15 1761
2. Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20

Nach Terminvereinbarung bei Herrn Berners Tel.: 02482 / 85 161

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, werden während des genannten Auslegungszeitraums ebenfalls über das UVP Internetportal NRW online bereitgestellt (<https://uvp-verbund.de/nw>). Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

14.03.2022 bis einschließlich 14.05.2022

bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden. Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind per E-Mail an die E-Mail-Adresse: sebil.kadayi@kreis-euskirchen.de zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller sowie die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Euskirchen, 08.03.2022

Der Landrat

Az.:10002/2019

Im Auftrag

Gez. Scheipers